

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Öffentliche Planauflage
Publikationsdatum: KABVS 23.10.2024
Öffentlich einsehbar bis: 23.01.2025
Meldungsnummer: BA-VS10-0000000616

Publizierende Stelle



Gemeinde Bellwald, Hauptgasse 1, 3997 Bellwald

Öffentliche Planauflage – Erlass von Planungszone, Bellwald

Titel der Planauflage

Erlass von Planungszone

Projektbeschreibung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bellwald gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2024 beschlossen hat, gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie auf Art. 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), im Gebiet «Bim Chriz – Baschber» Planungszone zu erlassen.

Planungsabsicht

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des kantonalen Ausführungsgesetzes sowie des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzone gerecht zu werden und andererseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, hat die Gemeinde einen Vorentwurf für ein Raum- und Erschliessungskonzept erarbeitet. Aufgrund des vorläufigen Verzichts des Strassenprojekts „Bodmer Chrüz – Baschper“ (Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2024) erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, im Gebiet «Bim Chrüz – Baschber» im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Anpassungen zu prüfen und aus diesem Grund zusätzliche Planungszone zu erlassen. Innerhalb dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. In diesem Sinne stellen diese Planungszone eine vorsorgliche Massnahme dar.

Planungszone (Perimeter)

Die von der Planungszone betroffenen Parzellen sind auf dem von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Plan ersichtlich. Es handelt sich um eine Erweiterung der Planungszone, welche am 18. Dezember 2020 in Kraft gesetzt wurden.

Planungszweck

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine künftige Abgrenzung des Siedlungsgebietes, bzw. eine zweckmässige Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG erschweren bzw. verunmöglichen könnte. Insbesondere dürfen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedelung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen.

Geltungsdauer

Die Planungszone gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Sie wird mit der heutigen Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung um höchstens drei Jahre verlängert werden.

Öffentliche Auflage

Der Beschluss und die dazugehörigen Pläne liegen ab dem 23. Oktober 2024 während dreissig Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Auflagedossier nehmen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszone, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich (per Einschreiben) und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Erscheinen der Publikation im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über die Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Kontaktstelle

Gemeinde Bellwald
Hauptgasse 1
3997 Bellwald

Frist

30 Tage
Ablauf der Frist: 22.11.2024